

Weisung 201712028 vom 20.12.2017 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 41a Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Laufende Nummer:	201712028
Geschäftszeichen:	GR 1 – II-1406.1
Gültig ab:	20.12.2017
Gültig bis:	31.12.2020
SGB II:	Weisung
SGB III:	nicht betroffen
Familienkasse:	nicht betroffen

Die Fachlichen Weisungen zu § 41a Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wurden aktualisiert und an die geltende Rechtslage angepasst.

1. Ausgangssituation

Die Regelungen des § 41a SGB II wurden mit dem 9. SGB II-Änderungsgesetz eingefügt. Es handelt sich daher um eine neue Rechtsmaterie, die einer weiteren Auslegung bedarf.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die BA erlässt in Abstimmung mit dem BMAS angepasste Fachliche Weisungen zu § 41a SGB II.

Die Fachlichen Weisungen zu § 41a SGB II wurden folgendermaßen angepasst:

- Nach der Einführung der Norm durch das 9. SGB II-Änderungsgesetz erfolgt nach einer einjährigen Gültigkeit die grundsätzliche Überarbeitung der Fachlichen

Weisungen zu § 41a SGB II (Einkommensschwankungen, einmalige Einnahmen, Aufhebung für die Zukunft u. a.).

- Aufgrund der Vielzahl von Änderungen empfiehlt es sich, die Fachlichen Weisungen zu § 41a SGB II komplett zu lesen und zu besprechen.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen im Intranet / [Internet](#) zur Verfügung.

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift